

"RSO & Co"

Regelungen der Realschulordnung rund um den RU
Kommentiert von Horst Walther, RSR,
Realschule Zusmarshausen



Zitiert nach: Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I, Nummer 9, Ausgegeben in München am 17. Mai 2002, Jahrgang 2002

Pflicht, die religiösen Empfindungen zu achten und bei der religiösen Erziehung zu unterstützen

§ 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht (vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹ Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ² Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³ Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Dies gilt natürlich auch für die Schulleitung. Z.B. bei dem Problem eine pädagogische Fortbildung auf den Buß- und Betttag zu legen.

Abmeldung vom RU

(2) ¹ Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ² Die **Abmeldung vom Religionsunterricht** bedarf der Schriftform. ³ Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴ Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

Achtung: Damit ist die Abmeldung neu geregelt und gilt künftig auch für die Folgejahre! Bei Abmeldungen unter dem Jahr: Da kein Schüler in den Religionsunterricht gezwungen werden kann, wird man wohl kaum einen Grund finden, dass er weiterhin am Religionsunterricht teilnehmen muss. Das wichtigste ist natürlich zuerst ein Gespräch zu führen, bei dem man die Gründe erfahren sollte.

(3) ¹ Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden **Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören**, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ² Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen **nicht eingerichtet** ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³ Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. ⁴ Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵ Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. ⁶ Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. ⁷ Für die **Abmeldung vom Religionsunterricht** gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

Achtung: den letzten Absatz beachten!

(4) ¹ Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so hat er binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine **Prüfung** über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen.

² Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

Der Umfang der Arbeit kann der einer Schulaufgabe entsprechen. Die Gewichtung dieser Arbeit sollte der Anzahl der Noten der anderen Ethikschüler entsprechen, z.B. beim Halbjahreswechsel bei zwei Stegreifaufgaben und einer mündlichen Note also dreifach.

Eine nicht eingetragene Note im Jahreszeugnis bedeutet erst einmal die Notenstufe ungenügend! Der Schüler rückt deshalb unter Vorbehalt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. Erreicht er in der Ersatzprüfung die Note ungenügend oder mangelhaft, was mit einem weiteren Vorrückungsfach zum zweiten mangelhaft führt, dann hat der Schüler die Jahrgangsstufe nicht bestanden.

Klassenbildung, Gruppengröße

(5) Für den Religionsunterricht ist eine **Mindestteilnehmerzahl** von acht Schülern erforderlich.

*Nach den Vorgaben des Kultusministeriums zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 04/05 sind Gruppen mit weniger als 8 Schüler/innen nicht zulässig. Die Zahl bezieht sich aber auf jeden Fall auf **eine** Jahrgangsstufe! Hat man in jeder Jahrgangsstufe eine Schülerzahl, die knapp darüber liegt, so kann die Schulleitung für jede Jahrgangsstufe RU separat einrichten.*

Das gleiche KMS führt weiter aus: "Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen." (s.o., S. 4)

§ 25 Einrichtung von Klassen

(2) Das Staatsministerium kann gestatten, dass Unterricht in einzelnen Fächern **jahrgangsstufenübergreifend** eingerichtet wird.

Man sollte die Schulleitung darauf aufmerksam machen, dass dies wirklich dem KM gemeldet werden muss! Nach der derzeitigen Personalsituation kann man davon ausgehen, dass das KM dem jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht zustimmt.

Schulgottesdienste, Einkehrtage u.Ä.

§ 28 Teilnahme

(4) Die Schüler sollen an den **Schulgottesdiensten** ihres Bekenntnisses teilnehmen.

Ein SOLLEN ist kein MUSS! Untere Jahrgangsstufen können leicht motiviert werden in den Gottesdienst zu gehen. Bei den oberen Jahrgangsstufen empfiehlt sich die Freiwilligkeit. Für die Schüler, die nicht den Gottesdienst besuchen, sollte ein Unterricht stattfinden.

§ 31 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) ¹ Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ² Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische

Schüler im Zusammenhang mit ihrer **Konfirmation** für einen Tag zu beurlauben. ³ Zur Teilnahme an **Einkehrtagen** und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. ⁴ An Stelle des Antrags genügt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

"Besondere schulische Gründe" können wohl nur den Zeitpunkt in Bezug auf die Beurlaubung betreffen, aber nicht die Durchführung als solche.

Veranstalter dieser Einkehrtage ist immer eine der beiden Religionsgemeinschaft. Es ist keine Schulveranstaltung. Die Schüler sind für die Teilnahme von der Schule beurlaubt! Das gleiche gilt für teilnehmende Lehrkräfte, die für diese Teilnahme beurlaubt werden können, sofern keine dienstlichen Belange dem entgegenstehen.

Daher ist es problematisch die Schüler mit schulrechtlichen Disziplinarmaßnahmen zu belegen. Falls Lehrkräfte in dieser Zeit einen Unfall haben, ist dies kein Dienstunfall!

Leistungsbewertung, Noten

§ 37 Schulaufgaben

(3) ¹ Durch Beschluss der Lehrerkonferenz, der zu Beginn des Schuljahres zu fassen ist, kann in Einzelfällen aus wichtigen pädagogischen Gründen die Zahl der Schulaufgaben um eine reduziert und durch ein bewertetes Projekt (z.B. Dokumentation und Präsentation) ersetzt werden. ² In der Jahrgangsstufe 10 und in Fächern mit zwei Schulaufgaben ist eine Verminderung der Zahl der Schulaufgaben nicht zulässig. ³ Die Zahl der Schulaufgaben wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

(8) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 38 Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, mündliche und praktische Leistungsnachweise

(1) ¹ **Kurzarbeiten** werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ² Sie erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. ³ Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können.

An Tagen, zu denen Kurzarbeiten geschrieben werden, sollten nach Möglichkeit keine Stegreifaufgaben stattfinden, hier gibt es jedoch keine Festlegung. Der Eintrag in den Schulaufgabenplan empfiehlt sich.

⁴ Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.

Hier empfiehlt sich der Beschluss, dies grundsätzlich den jeweiligen Lehrkräften zu überlassen. Daher sind in jedem Fach Kurzarbeiten möglich, aber nicht zwingend. Die Lehrkräfte müssen allerdings die Klassen zu Beginn des Schuljahres informieren, ob sie Kurzarbeiten halten und welche Gewichtung die Kurzarbeit bei der Notengebung hat. Siehe auch Abs. 6!

(2) ¹ **Stegreifaufgaben** werden nicht angekündigt. ² Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. ³ In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch sind Diktate zulässig. ⁴ Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

Es kann nicht sein, dass man in der Vorstunde den Stoff von mehreren Unterrichtsstunden wiederholt, um dann eine Stegreifaufgabe zu schreiben, vielleicht noch mit einer Portion "Grundwissen".

Nachdem es jetzt Kurzarbeiten gibt, sollte dieses Problem gelöst sein!

(3) **1 Fachliche Leistungstests** können nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums durchgeführt werden. **2** Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. **3** Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 42 zählen sie wie zusätzliche mündliche Leistungen. **4** An dem Tag, an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) **Mündliche Leistungsnachweise** sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(6) **1 Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben** sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Faches. **2** In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen. **3** Im Fall von § 21 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

Die Lehrkraft des betreffenden Faches bestimmt auch die Gewichtung der Kurzarbeiten entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise (vgl. KMS V/2-S6610-5/76 660 vom 16.10.2000). Teilweise werden Kurzarbeiten doppelt gewertet. Die Lehrkräfte müssen allerdings die Klassen zu Beginn des Schuljahres informieren, ob sie Kurzarbeiten halten und welche Gewichtung die Kurzarbeit bei der Notengebung hat.

In diesem Zusammenhang auch wichtig: Art 52 BayEUG (neu!)

"Die Art und Weise der Erhebung des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekanntzugeben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage."

Also: Die Schüler/innen haben das Recht, über die Notenbildung vorab informiert zu werden und die erteilte Note im Anschluss mit Begründung zu erfahren.

Pro Halbjahr muss von jedem Schüler/Fach eine echte mündliche Leistung nachgewiesen werden! Dies hat aber nichts mit der Mitarbeit zu tun! Ein Schüler kann ständig sich melden und etwas fachlich Falsches sagen, dann bekommt er eine gute Mitarbeitsnote, aber seine Leistung kann nicht mit Gut benotet werden. Diesen Schüler würde ich extra ausfragen.

Eine mündliche Leistungsnote kann ich machen, wenn der Schüler die Gelegenheit hatte, zu Hause den Stoff zu lernen. Natürlich kann das auch ein kurzes Ausfragen in mehreren Unterrichtsstunden sein, wobei der Zeitraum im Notenbuch festzuhalten ist.

Alternative: Gute Unterrichtsbeiträge kann man auch zu einer mündlichen Leistungsnote zusammenfassen.

Was zu vermeiden ist, ist einem Schüler ohne Ausfragesituation eine schlechte mündliche Note zu geben, die er womöglich erst zum Zeugnis erfährt. Je transparenter Sie Ihre Notengestaltung machen, desto weniger Schwierigkeiten erwarten Sie.

(7) **1** Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 37 Abs. 6 entsprechend. **2** An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gegeben. **3** In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 37 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 39 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an den Schüler **zurückgegeben** und mit ihnen besprochen werden.

Ferien sind unterrichtsfreie Zeit und zählen zu den zwei Wochen dazu. Eine Arbeit, die z.B. in der Woche vor den Weihnachtsferien geschrieben wurde, sollte in der Woche nach den Weihnachtsferien

zurückgegeben werden. Natürlich gibt es immer wieder persönliche Gründe, warum dies nicht ging und die Schulleitung wird dann auch für Ausnahmen Verständnis haben.

(2) 1 Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit **nach Hause** gegeben. 2 Fachliche Leistungstests und Stegreifaufgaben können mit nach Hause gegeben werden. 3 Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

Auch wenn die Probezeit abgeschafft wurde, empfiehlt es sich in den Eingangsklassen sämtliche schriftliche Arbeiten den Erziehungsberechtigten zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Schüler, die von anderen Schularten (z.B. Gymnasium) kommen und Probezeit haben, sollte man dies auf jeden Fall machen.

(3) 1 Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres **aufbewahrt**, in dem sie geschrieben worden sind. 2 Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.

Leistungsnachweise nachholen

§ 40 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) 1 Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen **Nachtermin**. 2 Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

Es empfiehlt sich, den Schülern bei Schulaufgaben und Kurzarbeiten vorab zu sagen, dass der Nachholtermin der Tag ist, an dem alle fehlenden Schüler wieder da sind. Dies kann z.B. der nächste Tag nach der Arbeit sein oder einer der folgenden Tage. Bei längerer Krankheit eines Schülers muss der Termin natürlich neu festgesetzt werden. Sinnvoll ist auch dafür zu sorgen, dass die nachgeholte Arbeit nicht leichter ist als die Klassenarbeit!

Auch wenn ein Nachtermin versäumt wurde, ist es möglich, ein ärztliches Attest verlangen, wenn dies dem Schüler vorher gesagt wurde. Besser jedoch: Vorher schriftlich ankündigen!

(2) 1 Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. 2 Eine **schriftliche Ersatzprüfung** kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Kurzarbeiten bzw. Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. 3 Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) 1 Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. 2 Der **Termin** der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. 3 Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) 1 Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. 2 Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Qualifizierender Hauptschulabschluss im Fach Religionslehre

Realschüler/innen, die den Qualifizierenden Hauptschulabschluss ablegen wollen, wählen aus den Fächern Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunsterziehung, Informatik, Werken/Textiles Gestalten und Kurzschrift zwei Fächer aus. Diese haben zusammen 2/9 Anteil an der Gewichtung bei insgesamt sechs Prüfungsbereichen.

Über den Stoff informieren sich die Jugendlichen selbständig bei der Hauptschule. Die Aufgaben werden im Rahmen des Lehrplanes der Hauptschule bzw. der dort unterrichteten Inhalte gestellt, die Lehrkräfte der Hauptschule haben Hinweise zur Durchführung erhalten. Im Fach Religion dauert diese schriftliche Prüfung 50 Minuten.

Achtung: Religion ist kein "Ausweich-Fach", sondern vollwertiges Prüfungsfach - die Anforderungen dürfen nicht unterschätzt werden!